

Carsten Encke

**Untersuchungen zum "Ökokonto" im
Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim und im
Rhein-Neckar-Kreis**

Diplomarbeit

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Copyright © 2005 Diplom.de
ISBN: 9783832494339

**Untersuchungen zum "Ökokonto" im Nachbarschafts-
verband Heidelberg-Mannheim und im Rhein-Neckar-
Kreis**

Carsten Encke

Untersuchungen zum "Ökokonto" im Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim und im Rhein-Neckar-Kreis

Diplomarbeit
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Fachbereich Chemie und Geowissenschaften
Geographisches Institut
Abgabe April 2005



Diplomica GmbH _____
Hermannstal 119k _____
22119 Hamburg _____

Fon: 040 / 655 99 20 _____
Fax: 040 / 655 99 222 _____

agentur@diplom.de _____
www.diplom.de _____

ID 9433

Encke, Carsten: Untersuchungen zum "Ökokonto"

im Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim und im Rhein-Neckar-Kreis

Druck Diplomica GmbH, Hamburg, 2006

Zugl.: Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Diplomarbeit, 2005

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden, und die Diplomarbeiten Agentur, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Diplomica GmbH

<http://www.diplom.de>, Hamburg 2006

Printed in Germany

AUTORENPROFIL

Carsten Encke

Diplom-Geograph

Kolosseumstr. 6 AG IV
80469 München

☎ (089) 23259723, (0152) 08717571

✉ encke@gmx.de

meine persönlichen Daten

geboren am 18.02.1976 in Heidelberg

fachliche Schwerpunkte

- **Flächen- u. Umweltmanagement**
 - Kommunales Ökokonto
 - Mediation im kommunalen Kontext u. bei Umweltfragen
- **Tourismusgeographie**
 - Segelyachtcharter
 - Yachttourismus



Studium

15.04.2005 Diplomprüfung (Heidelberg)

1996 – 2005 Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Freie Universität Berlin

Université Paul Valéry
Montpellier (F)

Diplomarbeit

Untersuchungen zum „Ökokonto“ im
Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim und
im Rhein-Neckar-Kreis

Fachrichtung

Hauptfach: Geographie

Nebenfächer: Geologie u. Politikwissenschaft

Zusatzqualifikationen

Kurse zur Berufsvorbereitung (Universität Heidelberg)

- Projektmanagement
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen
- Konfliktmanagement und Mediation in der Wirtschaft
- Interkulturelle Kommunikation in der Wirtschaft

EDV

- MS Word
- MS Excel
- MS PowerPoint
- MS Outlook Express
- Internet Browser

Fremdsprachen

- Englisch
- Französisch

Inhalt

1. Einleitung.....	1
1.1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise.....	1
2. Das Umweltproblem "Flächenverbrauch" in Deutschland.....	2
2.1. Strategien des Ökologischen Erhaltes.....	4
3. Die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	5
3.1. Rechtlicher Hintergrund.....	5
3.2. Möglichkeiten und Grenzen der Eingriffsregelung.....	6
4. Das Ökokonto.....	8
4.1. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	8
4.2. Merkmale des Ökokontos.....	9
4.3. Vorgehensweise zum Ökokonto.....	10
4.4. Erwartungen an das Ökokonto.....	11
4.5. Kritikpunkte.....	11
5. Die Rolle der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg beim Thema Ökokonto.....	12
6. Die Rolle des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim beim Thema Ökokonto.....	13
6.1. Die rechtliche Stellung des Nachbarschaftsverbandes.....	14
6.2. Kompensation von Eingriffen mit Hilfe des Ökokontos.....	14
6.3. Stellung und Funktion von Landschaftsplänen	15
6.4. Der Landschaftsplan des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim.....	16
6.5. Das Ausgleichskonzept des Nachbarschaftsverbandes.....	17
6.6. Analyse des Biotopverbundkonzeptes anhand des Landschaftsplans und der örtlichen Gegebenheiten.....	19
6.6.1. Biotopverbund Rhein- und Neckarniederungen.....	19
6.6.2. Biotopverbunde Leimbach, Mühl- und Kanzelbach.....	20
6.6.3. Kurpfälzische Maulbeerallee.....	21
6.6.4. Dünengebiete und Altneckar-Niederung.....	23
6.6.5. Bergstraße.....	24
6.7. Die Praxis des Ökokontos im Nachbarschaftsverband.....	26
6.7.1. Gemarkungsübergreifender Ausgleich und die Frage der Bewertung.....	28
6.7.2. Formen der Beteiligung des Nachbarschaftsverbandes bei der Ausgestaltung des gemeindlichen Ökokontos.....	29
7. Einzelbeispiele zu Flächen und Maßnahmen des Ökokontos im Nachbarschaftsverband.....	30
7.1. Erfolgskontrollen im Naturschutz.....	30
7.2. Erfolgskontrolle der „Maßnahmen des Ökokontos“ im Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim.....	31
7.2.1. Erstellung einer Schlut am Neckar.....	33
7.2.2. Einrichtung eines Zugangs zum Neckar.....	39
7.2.3. Initialpflanzung eines naturnahen Sukzessionswaldes.....	44
7.2.4. Schaffung eines Grünlandlebensraumes.....	51
7.2.5. Pflege von Hochstaudenfluren.....	56
7.2.6. Initiierung einer Streuobstwiese.....	61
7.2.7. Anlage einer Obst-/Wildblumenwiese.....	68
7.2.8. Anlage einer Obstwiese und Pflege eines Trockenhangs.....	71

7.2.9. Pflege eines Mager- und Trockenrasens.....	78
7.2.10. Errichtung einer Trockenmauer.....	80
7.2.11. Pflege eines Weinbergs.....	84
7.2.12. Brunnenmaßnahme.....	88
8. Umfrage zum Thema Ökokonto in der Rhein-Neckar-Region.....	90
8.1. Umfrageforschung.....	91
8.2. Die Erstellung des Fragebogens in inhaltlicher Hinsicht.....	91
8.2.1. Fragebogen für Gemeinden „mit“ Ökokonto (siehe Anhang / Anlage 2 u. 3).....	91
8.2.2. Fragebogen für Gemeinden „ohne“ Ökokonto (siehe Anhang / Anlage 4 u. 5).....	93
8.3. Struktur des Fragebogeninterviews und die Art der Fragen.....	94
8.3.1. Struktur des Interviews.....	94
8.3.2. Die Art der Fragen.....	95
8.4. Die Durchführung der schriftlichen Befragung.....	96
8.5. Die Unterlagen zur Umfrage.....	96
9. Präsentation der Ergebnisse.....	97
9.3. Auswertungen anhand der Größenverhältnisse und weiterer Klassenbildungen.....	123
9.4. Analyse und Bewertung der Umfrageergebnisse.....	126
10. Bewertung des Ökokontos im Nachbarschaftsverband.....	129
11. Fazit.....	131
12. Anhang.....	132
Literatur.....	148

1. Einleitung

Seit Bestehen der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sollte gewährleistet sein, dass Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Am Ort des Eingriffes oder in unmittelbarer Nähe sollten auf Dauer Maßnahmen zur Förderung ökologischer Strukturen stattfinden.

Die Realität hat gezeigt, dass diesen Anforderungen selten in vollem Umfang entsprochen wurde. Pflanzgebote in Privatgärten von Neubaugebieten und ähnliches konnten nicht den erwünschten Effekt bringen. Ein Grundsatzproblem bei der Umsetzung der Eingriffsregelung war der stückwerkhafte Charakter der naturverbessernden Maßnahmen. Häufig werden kleine Ecken oder Ränder an Baugebieten in irgendeiner Weise „begrünt“ oder es werden mit viel Aufwand Dächer bepflanzt und kleine Tümpel angelegt oder ähnliches. Es gibt zudem immer einen sog. time-lag-Effekt, denn vom Eingriffszeitpunkt bis zu dem Zeitpunkt, an dem durch Kompensationsmaßnahmen Natur und Landschaft wieder hergestellt sein soll, vergeht eine mitunter sehr lange Zeit, in der wichtige Funktionen des Naturhaushaltes nicht vorhanden sind.

Im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes ist dies alles nicht sonderlich effektiv, und so richtet sich seit ein paar Jahren große Aufmerksamkeit auf das sog. „Ökokonto“.

Das „Ökokonto“ ist ein Instrument, welches einen vorsorgenden Ausgleich an anderer Stelle ermöglichen soll, um all die negativen Effekte der herkömmlichen Ausgleichspraxis zu dämpfen.

1.1. Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Zu ebenjenem „Ökokonto“ sollen im Rahmen dieser Arbeit Untersuchungen in der Rhein-Neckar-Region durchgeführt werden.

Die Untersuchungen erstrecken sich auf zwei Verwaltungseinheiten des Landes Baden-Württemberg – nämlich auf den „Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim“ und auf den „Rhein-Neckar-Kreis“. Da es bei diesen beiden Verwaltungseinheiten deutliche Überschneidungen gibt, lassen sich viele Punkte gemeinsam untersuchen.

Zunächst sollen jedoch in den Kapiteln 2 bis 4 grundsätzliche Gedankengänge zu den Themen Flächenverbrauch, Eingriffsregelung und Ökokonto platz haben.

In den Kapiteln 5 und 6 sollen dann zwei in diesem Zusammenhang interessanten Akteure unter die Lupe genommen werden. Die Rolle der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg soll lediglich des Überblicks halber kurz beleuchtet werden.

Der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim dagegen soll in seiner Rolle zum Thema „Ökokonto“ näher untersucht werden. Hier wird einmal die Grundkonzeption in Sachen Ökokonto untersucht - dazu gehört das Ausgleichskonzept und die Verfahrenskonzeption.

Im Anschluss daran soll in Kapitel 7 eine eingehende Darstellung und Analyse verschiedener auf dem Verbandsgebiet geplanter und durchgeführter Ausgleichsmaßnahmen in ihrem Bezug zum Ökokontokonzept untersucht werden. Diese Untersuchungen sollen dem Charakter nach sog. Erfolgskontrollen entsprechen.

Als zweiter großer Block dieser Arbeit folgt in Kapitel 8 eine Umfrage bei den Städten und Gemeinden des Nachbarschaftsverbandes bzw. des Rhein-Neckar-Kreises. Durch die Einbeziehung des Rhein-Neckar-Kreises soll die Bezugseinheit um etliche Gemeinden erweitert werden. Man versprach sich davon einen besseren Gesamtüberblick zu diesem immer aktueller werdenden Thema.

Nach der Präsentation und Auswertung der gesamten Umfrageergebnisse in Kapitel 9 folgt in Kap. 10 eine spezielle Bewertung der Situation des Ökokontos im Nachbarschaftsverband.

Am Schluss steht ein grundsätzliches kurzes Fazit zum Instrument des „Ökokontos“.

2. Das Umweltproblem "Flächenverbrauch" in Deutschland

Neben vielen Umweltbelastungen wie Gewässer- und Luftverschmutzung, Klimaveränderungen oder dem hohen Müllaufkommen stellt der Flächenverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland eine grundlegende Umweltproblematik dar.

Trotz gleichbleibender Bevölkerungszahlen wird in Deutschland pro Tag die Fläche von etwa 170 Fußballfeldern überbaut (WEDER 2003, S. 108).

Intakte Böden und naturnahe Räume müssen Siedlungs- und Verkehrsflächen weichen.

"Eine der treibenden Kräfte für die stetige Ausweitung der Siedlungsflächen ist das ungebremste Wachstum der Ansprüche an Wohnfläche und Baulandgröße. Lag die mittlere Wohnfläche pro Person 1950 noch bei 15 Quadratmeter, so liegt sie heute im früheren Bundesgebiet bei mehr als 37 Quadratmetern." (LOSKE 1997, S. 112).

Im wesentlichen sind es landwirtschaftlich genutzte Flächen, die umgewandelt werden.

Neben der Bebauung und Bodenversiegelung stellen Stoffeinträge, die von den landwirtschaftlichen Flächen herrühren, weitere Belastungen des Naturhaushalts dar.

Entwässerung, Düngung und Pestizideintrag schränken auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und in deren Umgebung das natürliche Artenspektrum ein.

Ähnliche Effekte haben Vergrößerungen der Nutzungsstrukturen durch Bodenbewirtschaftung auf großen Schlägen. Monokulturen ohne natürliche Rand- und Grenzbereiche aus Hecken oder Wiesen bieten denkbar schlechte Voraussetzungen für eine ausgeprägtes Artenspektrum. Dies zusammen mit der Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft durch erweiterte Siedlungs- und Verkehrsflächen bedingt eine Verkleinerung der Lebensräume. Zusammenhängende Populationen werden auseinandergerissen. Man spricht in diesem Zusammenhang von Inselbildung. Langfristig sind betroffene Arten dann nicht mehr überlebensfähig. Bei Störungen verschwinden die verbliebenen Populationen und können sich kaum wiederansiedeln, da ein Austausch mit Nachbarbiotopen nicht mehr möglich ist (KAULE 1991, S. 31).

Es gibt Ansätze, ein grundsätzliches Maß für Zerschneidungen zu bestimmen. 100 km² zusammenhängender Fläche gilt als Schwellenwert für unzerschnittene Räume.

Das bedeutet, dass für das Gebiet der alten BRD (Bezugsjahr 1987) 18,5 % der Fläche als unzerschnitten gelten können (ERDMANN / SPANDAU 1997, S. 24).

Man sollte außerdem nicht außer Acht lassen, dass mit Inanspruchnahme einer Fläche Druck auf die nächste ausgeübt wird. Das bedeutet, dass der Verlust von durch Bautätigkeiten beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen gegebenenfalls durch Intensivierung der Bewirtschaftung anderer vormals extensiv genutzter ausgeglichen wird (KAULE 1991, S. 392).

Die Abnahme extensiv genutzter Flächen geht mit der Abnahme der für den Artenschutz bedeutenden Flächen einher. Somit leidet der Naturhaushalt einerseits unter den direkten Flächenverlusten durch Bebauung und Bodenversiegelung an Ort und Stelle, andererseits an den indirekten Beeinträchtigungen der verbleibenden Flächen durch Nutzungsintensivierung, Zerschneidung der Landschaft und Inselbildung.

Damit ist vielleicht auch zu erklären, warum der Artenrückgang sogar vor den Toren der Schutzgebiete nicht halt macht. Einzelne Schutzgebiete hängen auch von der Güte ihres Umlandes ab. Biotopkomplexe sind häufig gefährdeter als einzelne Biotope für sich (ERDMANN / SPANDAU 1997, S. 30).

Zusammenfassend lässt sich für die Bundesrepublik Deutschland ein Missverhältnis zwischen genutzten oder vom Menschen beeinträchtigten Räumen zu ökologisch intakten naturnahen Räumen feststellen.

Sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht ist der Verlust von naturnahen Flächen ein ernstzunehmendes ökologisches Problem.

2.1. Strategien des Ökologischen Erhaltes

Die Motivation, Natur und Landschaft zu schützen und zu erhalten, wird unterschiedlich begründet. Anthropozentrische Ansätze, die Natur ausschließlich als Umwelt des Menschen und zu dessen Nutzen sehen, stehen physiozentrischen gegenüber, die Natur um ihrer selbst willen als schützenswert begreifen (POTTHAST 1999, S. 579).

Strategien, der Gefährdung der ökologischen Sphäre entgegenzuwirken gibt es viele.

Auf der einen Seite steht der technische Umweltschutz wie z.B. der Emissionsschutz.

Dem gegenüber steht der Naturschutz, der der Erhaltung "schutzwürdiger Landschaften und Landschaftsteilen" (DIERCKE, S. 554) dient.

An erster Stelle ist hierzu der klassische Reservatsgedanke zu nennen. So gibt es verschiedene rechtsverbindliche Kategorien von Schutzgebieten. Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder Biosphärenreservate sind nur einige Formen, bei denen in erster Linie Natur "vor" dem Menschen geschützt werden soll.

Gründe für die Ausweisung von Schutzgebieten sind nach ERDMANN / SSYMANK (1997, S. 27):

- Einzelartenschutz und Schutz von Artengruppen
- Schutz bestimmter Biotoptypen
- Schutz von "Geotopen"
- Kulturgeschichte / Denkmalschutz

Mittlerweile ist eine Abkehr vom rein konservierenden Naturschutz hin zu neueren Konzepten und einem dynamischen Naturschutz zu verzeichnen.

Nur ein Teil der Schutzgebiete kann als gut erhalten angesehen werden. Gerade die Tatsache, dass der Artenrückgang auch vor Schutzgebieten nicht halt macht und großflächig ausgeprägte Biotoptypen häufig nur in sehr kleinen Flächen vertreten sind, bestätigt die Kritik am Reservatsnaturschutz.

Das Ziel, flächendeckend über die Schutzgebietsgrenzen hinaus Natur und Landschaft in einem guten Erhaltungszustand zu bewahren scheint mit der alleinigen Ausweisung von Schutzgebieten nicht erreichbar.

3. Die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Ein Gesetz, das flächenhafte Wirkung beim Schutz von Natur und Landschaft erzielen sollte, stellt die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung dar.

So wird vom Gesetzgeber seit etwa 30 Jahren ein Ausgleich für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gefordert. Man kann sagen, dass mit diesem Gesetz die Abkehr vom reinen Reservatsgedanken eingeleitet wurde.

"Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung soll den Status quo der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Qualität des Landschaftsbildes sichern. Mit ihr soll deshalb de facto ein Verschlechterungsverbot gewährleistet werden." (HUB 2002, S. 15).

Die Eingriffsregelung basiert also auf dem Wiedergutmachungsprinzip, welches diesen Status quo zumindest theoretisch immer wieder herstellen soll.

Es ist zu unterscheiden zwischen der reinen Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der in der Bauleitplanung.

Im Gegensatz zur klassischen Eingriffsregelung entfällt bei der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung eine Eingriffsgenehmigung. Statt dessen setzt der Bebauungsplan den Kompensationsumfang fest. Statt der Erforderlichkeit einer Eingriffsgenehmigung geht hierbei der festgesetzte Kompensationsumfang lediglich in die Baugenehmigung mit ein (BATTEFELD 1998, S. 4).

Im folgenden soll es ausschließlich um die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gehen.

3.1. Rechtlicher Hintergrund

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz wird bestimmt, dass Eingriffe in die Natur durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

§ 8a BNatSchG besagt:

"(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden."

Der Verweis zum Baugesetzbuch zeigt, dass die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung kein unabhängig wirkendes Gesetz ist.

Im Baugesetzbuch ist festgelegt, dass der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen soll (BUSSE 2001, S. 7).

Rechtlich zuständig für die vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen sind die Gemeinden, nicht die Bauträger. Die Gemeinden können die festgesetzten Ausgleichsverpflichtungen von den Bauträgern dann aber einfordern.

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt werden.

Der Ausgleich kann nach BUSSE (2001, S. 17) erfolgen:

- auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind
- an anderer Stelle, d.h. im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans
- in einem anderen bzw. räumlich geteilten Bebauungsplan

3.2. Möglichkeiten und Grenzen der Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung beinhaltet zunächst einmal ein Vermeidungs- bzw. Verminderungsgebot. "Der Verursacher hat vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Dies hat in der Konzeption der Eingriffsfolgenbewältigung absolute Priorität." (SZARAMOWICZ 2002, S. 9).

Dieser erste Schritt der Eingriffsregelung bietet die Chance auf schonenden Umgang mit Natur und Landschaft im Zuge von Baumaßnahmen. So können daraus für den Bauträger Verpflichtungen erwachsen, die dem Erhalt von Natur und Landschaft dienen. Man denke z.B. an flächensparendes Bauen mit Mehrfachnutzungen der Fläche durch die Konstruktion von Gebäuden mit mehreren Stockwerken.

Der zweite Schritt des Ausgleichs von unvermeidbaren Eingriffen bzw. Eingriffsfolgen bietet die Chance, mit Hilfe der Eingriffsregelung im Gegenzug zum entsprechenden Eingriff die Landschaftsentwicklung gezielt und koordiniert zu fördern.

Kritikpunkte bzgl. der Eingriffsregelung betreffen v.a. die unzureichende kompensatorische Wirkung und die mangelnde Koordination verschiedener Maßnahmen.

Nach BALLA (2000, S. 142) sind innerhalb der Umsetzungspraxis drei entscheidende Problempunkte auszumachen:

- die Grünordnungspläne bzw. Eingriffsgutachten ermitteln nicht alle relevanten Sachverhalte, die für die Bestimmung des Kompensationsbedarfs relevant sind
- bei der Übernahme der grünordnerischen Darstellungen in die Bebauungspläne wird z.T. unbegründet der Kompensationsumfang reduziert.
- In der Realkompensation erfolgt häufig eine deutliche Verringerung gegenüber den festgesetzten und damit als kommunales Gesetz verankerten Kompensationsmaßnahmen.

Gründe für die mangelhafte Umsetzung sind offenbar rechtliche, verfahrenstechnische und organisatorische Schwierigkeiten.

Gerade die Verfahren zur Bewertung stehen in diesem Zusammenhang häufig in der Kritik. "Besonders problematisch zu beurteilen sind die hauptsächlich benutzten, die Realität übermäßig vereinfachenden Biotopwertverfahren. Die Vernachlässigung der abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima), des Landschaftsbildes, ökosystemarer Zusammenhänge und faunistischer Aspekte führt zu einer unzulässigen Reduzierung von Bewertungs- und somit auch Planinhalten." (NABU 2002, S. 18).

Häufig war es schwierig, Bewertungen des Schutzgutes Boden nachvollziehbar darzustellen. Obwohl es mittlerweile Methoden für Bewertungsverfahren (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG 2004) gibt, die dieser Thematik gerecht werden sollen, ist eine gängige allgemeingültige Methode noch nicht durchgesetzt.

Aber gerade die spezialisierende schutzgutbezogene Argumentation hat ähnliche Nachteile wie sie von Seiten der Landschaftsökologie bei Fachplanungen an sich gesehen werden.

"Es erscheint fraglich, inwieweit Fachplanungen - auch "ökologisierte" - einem wirklich ökologischen Ansatz Rechnung tragen können. Fachplanung bedeutet, wenn sie nicht von vornherein wohlabgestimmt und integrativ betrieben wird, meist oder immer ein Entfernen vom holistischen Prinzip der Landschaftsökologie." (LESER 1997, S. 45).

Bei vielen halbherzigen abschnittweisen Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung wird vom holistischen Prinzip nur wenig sichtbar.

4. Das Ökokonto

Um den Umsetzungsdefiziten der Eingriffsregelung zu begegnen, sind Instrumente für das kommunale Flächenmanagement entwickelt worden. Sog. Flächenpools und Ökokonten sind recht neue Erscheinungen, die v.a. durch Gesetzesänderungen ermöglicht wurden.

KÜPFER (2003 b, S. 4) definiert ein Flächenpool als „Menge der Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden können.“

Ursprünglich musste der Ausgleich laut Baugesetzbuch in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriff oder auf dem Eingriffsgebiet selbst erfolgen.

4.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit der Novellierung des Baugesetzbuches zum 01.08.1998 sind Ausgleichsmaßnahmen auch außerhalb dieses Bereiches möglich.

In diesem Sinne liest man in § 200a BBauGB:

„Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.“

Damit werden die genannten Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes erst interessant.

Außerdem können seit dem 01.01.1998 Ausgleichsmaßnahmen vor dem Eingriff vorgenommen werden. Dazu heißt es in § 135 a Abs.2 Satz 2 BauGB:

„Die Maßnahmen zum Ausgleich können bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden.“

Mit den beiden genannten Paragraphen wird das Konzept eines Flächenpools bzw. Ökokontos für die Gemeinden erst praktikabel, da eine Kompensation in unmittelbarer Nähe eines Eingriffes u. U. erheblich komplizierter und teurer ist als Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen mit niedrigeren Bodenpreisen und im Sinne einer Flächenbevorratung erst Sinn macht, wenn der Ausgleich vor dem Eingriff geschieht.

Bisher wurde immer nur in Einzelfällen Ausgleich geschaffen. „Bei Eingriffen in Natur und Landschaft beschränkten sich die Möglichkeiten des Umweltschutzes in der Vergangenheit in den meisten Fällen bestenfalls auf die Rolle eines Reparaturbetriebes.“ (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 1993, S. 1)¹.

¹ Rheinland-Pfalz war das erste Bundesland, in dem Ökokonten Anwendung fanden.